

## DEBATTE

**GOTTFRIED BERDNIK**  
bezeichnet den Pflegeregress als  
gleichheitswidrig.



### Einfach nicht mehr zeitgemäß

**D**as Bundesland Steiermark hat im Jahr 2008, anderen Bundesländern folgend, den Pflegeregress abgeschafft. Im August 2011 wurde diese Rückgriffsmöglichkeit gesetzlich allerdings wieder verankert. Die dadurch bezweckte Entlastung des Landeshaushaltes führte jedoch zu einer teilweise ungerechten, offensichtlich gleichheitswidrigen und juristisch daher nicht haltbaren Lastenverteilung bei den Betroffenen. Der Kern der Regelung sieht nämlich vor, dass für den Fall, dass vom Pflegebedürftigen keine Geldleistung mehr zu seiner Pflege beigetragen werden kann, zuerst sein Ehepartner und in weiterer Folge die Eltern und schließlich die Kinder zum Ersatz verpflichtet werden. Die Ersatzpflicht orientiert sich derzeit allerdings nur am Ein-

„Es ist davon auszugehen, dass die Höchstgerichte die Bestimmungen des Pflegeregresses aufheben werden.“

kommen und am Angehörigenverhältnis. Auf sonstige Unterhaltspflichten wird nicht Bedacht genommen. Das heißt, dass Geschwister mit völlig gleichem Einkommen für einen in einem Pflegeheim befindlichen Elternteil der Höhe nach den gleichen Aufwandersatz zu leisten haben, auch wenn einer von ihnen vielleicht noch für drei Kinder unterhaltspflichtig ist, der andere dagegen keine Unterhaltspflichten hat. Diese Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung, da beim Pflegeregress anders als im Unterhaltsrecht, und das ist eigentlich die Basis und Grundlage,

krankheitsbedingte Mehrausgaben, Anschaffungs- und Betriebskosten, z. B. für einen benötigten Pkw, existenznotwendige berufliche Weiterbildungskosten, berufsbedingte Ausgaben, Mehraufwand aufgrund von Krankheit oder Behinderung etc. nicht geltend gemacht werden können.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung getroffene Regelung wird nun aufgrund einer Beschwerde des unabhängigen Verwaltungssenates ohnehin vom Verfassungsgerichtshof behandelt. Aufgrund der gleichheitswidrigen Regelungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das Höchstgericht die Bestimmungen des Pflegeregresses aufheben wird, um hinkünftig soziale Härten durch die Regressnahme zu vermeiden.

**E**s ist an der Zeit, dass die Politik versteht, dass der Staat in Zukunft diese Sozialleistungen endgültig zu tragen hat und ein Unterhaltsanspruch eines Elternteils gegen ein Kind nicht mehr zeitgemäß ist. Unterhaltsleistungen an Kinder stellen nicht bloß eine Sache der privaten Lebensgestaltung dar, sondern sind im Interesse der Allgemeinheit gelegen.

Als Gegenleistung hat die Allgemeinheit daher, wenn Pflegebedarf bei den Eltern gegeben ist, dafür endgültig und abschließend aufzukommen. Die in der Steiermark geltende Regelung ist daher in weiten Teilen nicht haltbar. Sie sollte auch aus rechtlichen Gründen so schnell wie möglich angepasst werden.

**Gottfried Berdnik** ist Rechtsanwalt in Graz.